

Der Erbvertrag

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover und Brüssel
Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht*

No 311 | FEBRUAR 2012

Im Zuge der Nachfolgeplanung von Unternehmern, aber auch bei der Übertragung von Privatvermögen, kann bei den Beteiligten der Wunsch entstehen, die Vermögensnachfolge insgesamt und an bestimmten Gegenständen verbindlich zu gestalten und zu vereinbaren. Für diese Zwecke stehen den Beteiligten verschiedene Gestaltungsinstrumente zur Verfügung, im Grundsatz Testament, Schenkung und Erbvertrag. Will der Erblasser sich seine Entscheidung bis zuletzt offen halten und gegebenenfalls einseitig revidieren, wird er seine Entscheidungen in einem Testament niederlegen. Soll das Vermögen nach dem Tode verbindlich an den Ehegatten kanalisiert werden, steht Ehegatten auch das gemeinschaftliche Ehegattentestament zur Verfügung. Für einen potentiell Bedachten bedeutet dieses lediglich eine Aussicht, nicht aber einen verbindlichen Anspruch auf spätere Übertragung des Vermögens. Demgegenüber kann eine Vermögensnachfolge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge organisiert werden, etwa durch eine oder mehrere Schenkungen an den Bedachten. Mit der Schenkung wird der Bedachte neuer Inhaber des Vermögensgegenstandes; der Übergeber kann sich allerdings im gewissen Umfang Rückerwerbsrechte oder Rückfallrechte ausbedingen. Auch die unwiderrufliche Einräumung von Nutzungsrechten oder einem Nießbrauchsrecht kann eine vorweggenommene Vermögensnachfolge darstellen. Will der Erblasser aber sein Vermögen nicht zu Lebzeiten übertragen, sich aber aus bestimmten Gründen verbindlich verpflichten, es einem bestimmten Bedachten zukommen

zu lassen, bietet sich das Instrument des Erbvertrages an.

Rechtsnatur

Der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Erbvertrag kommt aufgrund zwei übereinstimmender Willenserklärungen zustande. Dies unterscheidet ihn als Vertrag vom Testament, das durch einseitige Willenserklärung errichtet werden kann. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden, dies setzt die Geschäftsfähigkeit der Erklärenden voraus (bei Ehegatten beschränkte, ansonsten unbeschränkte). Inhaltlich kann es sich bei einem Erbvertrag um einen einseitigen oder zweiseitigen Vertrag handeln. Beim einseitigen Vertrag trifft nur einer der Vertragspartner, der Erblasser, vertragsmäßige Verfügungen, der andere Vertragspartner nimmt die Erklärung lediglich an. Bei einem zweiseitigen Erbvertrag übernimmt hingegen auch der andere Vertragspartner eine Verpflichtung, entweder in Form einer Leistung unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen. Während Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ein gemeinsames Testament errichten können, ist ansonsten der Erbvertrag die einzige rechtliche Form um gemeinsam und mit bindender Wirkung von Todes wegen verfügen können.

In der familieninternen Unternehmensnachfolge eignet sich ein Erbvertrag in besonderer Weise, Verhältnisse am Unternehmen zu regeln, bei denen der Senior noch nicht zu Lebzeiten sämtliche Unternehmensbeteiligungen auf die nachfolgende Generation über-

trägt. Häufig wird der Nachfolger ein hohes Interesse daran haben, dass restliche Unternehmensbeteiligungen ihm zufließen und nicht anderen unternehmensfremden Familienmitgliedern oder Personen. Eine erbvertragliche Bindung kann daher aus Sicht des Nachfolgers durchaus eine der wesentlichen Bedingungen für die Übernahme der unternehmerischen Verantwortung sein.

Bindung zu Lebzeiten

Mit dem Abschluss des Erbvertrages sind die Vertragsparteien an die darin getroffenen Verfügungen und Vereinbarungen gebunden. Eine Vertragspartei kann den Erbvertrag nicht mehr einseitig kündigen. Diese Verbindlichkeit unterscheidet den Erbvertrag vom Ehegattentestament: Das Ehegattentestament ist erst ab dem Tode des Erstversterbenden für den überlebenden Ehegatten verbindlich, bis zum Tode eines der Ehegatten kann es jeder der beiden jederzeit einseitig durch eine Aufhebungserklärung oder die Errichtung eines neuen Testaments aufheben.

Inhalt von Erbverträgen

Die Vertragsparteien können durch den Erbvertrag Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Dabei können die Begünstigten bzw. Bedachten, die am Vertrag Beteiligten sein, aber auch Dritte. Am Erbvertrag können sich auch mehr als zwei Parteien beteiligen.

Einseitige und zweiseitige Verfügungen

Der Erbvertrag kann sowohl zweiseitige (vertragsmäßige) Verfügungen enthalten als auch einseitige. An die vertragsmäßigen Verfügungen sind die Parteien gebunden, die einseitigen haben Testamentscharakter. Enthält der Erbvertrag lediglich einseitige Verfügungen, so gelten für ihn trotz der Bezeichnung als Erbvertrag die gesetzlichen Regelungen zum Testament, nicht die zum Erbvertrag. Zweiseitige Verfügungen sind beispielsweise Erbeinsetzung und Vermächtnis und Auflagen, einseitige sind z.B. Enterbung oder Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Allerdings können Erbeinsetzung, Vermächtnisse oder Auflagen auch einseitig getroffen sein. Welchen Cha-

rakter die Regelungen haben sollen, muss sich aus dem Erbvertrag ergeben oder durch Auslegung ermittelt werden. Dabei spricht vieles für eine bindende vertragsmäßige Verfügung, wenn sich dieses aus dem Gesamtbild des Erbvertrages ergibt.

Zuwendungen an Dritte

Im Erbvertrag kann sich der Erblasser auch zu Zuwendungen an Dritte verpflichten. Ob es sich dabei um eine einseitige Verfügung oder eine vertragsmäßige Verfügung handelt, hängt wiederum vom Vertragsinhalt bzw. von dessen Auslegung ab. Insbesondere ist denkbar, dass ein Vertragspartner ein Interesse daran hat, dass der andere Vertragspartner, der Erblasser, einen Dritten mit einem Vermögensgegenstand bedenkt und diese Zuwendung festgelegt ist. Dieses kann beispielsweise in einem Erbvertrag zwischen Ehegatten zugunsten eines Stiefkindes der Fall sein. Daher ist es sinnvoll, im Erbvertrag klar zu regeln, welche der Verfügungen zweiseitig und bindend sind und welche lediglich einseitig und damit testamentarisch.

Öffnung und Beseitigung des Erbvertrages

Die Parteien des Erbvertrages können sich einen gewissen Gestaltungsspielraum offen halten, indem sie in den Vertrag Änderungsvorbehalte aufnehmen. Diese können sowohl zu Lebzeiten, als auch nach dem Tode des Erstversterbenden eingreifen. Allerdings darf der Erbvertrag damit nicht soweit geöffnet werden, dass er keinerlei Bindungswirkung entfaltet. Mindestens eine Verfügung muss übrig bleiben, anderenfalls wäre der Erbvertrag nicht mehr existent. Dabei bindet die vertragsmäßige Verfügung nur den Erblasser, wohingegen der bedachte Vertragspartner trotz Erbvertrag die Zuwendung nach dem Erbfall ausschlagen kann. Ein Dritter, der aus dem Erbvertrag bedacht ist, erwirbt erst mit dem Erbfall eigene Rechte, vorher besteht die Bindung nur dem anderen Vertragspartner gegenüber.

Rücktritt, Anfechtung, Aufhebung

Der Erblasser kann vom Erbvertrag zurücktreten, wenn er sich im Vertrag den Rücktritt vorbehalten hat.

Dabei kann er sich für den ganzen Erbvertrag, für einzelne vertragsmäßige Verfügungen unbeschränkt oder nur für bestimmte Fälle, bedingt oder befristet, den Rücktritt vorbehalten. Gesetzliche Rücktrittsgründe bestehen, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder wenn die Gegenverpflichtung aufgehoben ist.

Des Weiteren sieht das Gesetz ein Anfechtungsrecht für den Erblasser vor, das dem zum Testament entspricht: Es gilt, sofern der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder er diese bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben hätte. Insofern ist zu prüfen, ob in den Erbvertrag Ausschluss oder Beschränkungsklauseln der gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden sollen.

Eine weitere Möglichkeit zur Beseitigung des Erbvertrages ist dessen Aufhebung, die wiederum durch einen Aufhebungsvertrag erfolgt. Darin müssen alle Parteien des Erbvertrages teilnehmen und mitwirken. Eine Mitwirkung eines etwa bedachten Dritten ist nicht erforderlich, da dessen Rechte erst mit dem Tode des Erblassers entstehen. Finden sich im Erbvertrag einseitige Verfügungen, können diese durch Widerruf der verfügenden Partei beseitigt werden. In der Praxis muss dieser Widerruf allerdings durch ein Testament erfolgen, das entweder ausdrücklich den Widerruf enthält oder dem Erbvertrag nun widersprechende Regelungen trifft.

Beseitigung eines Ehegattenerbvertrags

Ehegatten können einen Erbvertrag nicht nur durch Aufhebungsvertrag beseitigen, sondern auch durch neues gemeinschaftliches Testament. Wird die Ehe oder die Verlobung aufgelöst, werden sämtliche Verfügungen beider Ehegatten als Parteien des Erbvertrages unwirksam. Es empfiehlt sich, im Erbvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass Verfügungen unwirksam sind, sobald der Bedachte Scheidungsantrag stellt.

Verfügungen zu Lebzeiten

In der Praxis kann sich die Frage stellen, inwieweit der Erblasser bereits zu Lebzeiten an den Erbvertrag

gebunden ist, insbesondere, ob er verpflichtet ist, bestimmte Verfügungsgegenstände oder Vermögenswerte bis zu seinem Tode zu erhalten und auf den Bedachten übergehen zu lassen. Grundsätzlich kann der Erblasser zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen, auch wenn es nach dem Erbvertrag für den Todesfall dem Bedachten zukommen soll.

Verschenktes Vermögen

Eine gesetzliche Einschränkung besteht aber für unentgeltliche Verfügungen, die der künftige Erblasser noch zu Lebzeiten zu Lasten des vertraglich erfassten Vermögens tätigt. Der Bedachte ist geschützt, wenn es sich um unentgeltliche Verfügungen handelt, also Schenkungen, nicht aber bei entgeltlichen Verfügungen und einem Austausch von Vermögensgegenständen bei im Wesentlichen gleichbleibendem Vermögenswert. Sofern der Erblasser Schenkungen vorgenommen hat, um den Bedachten zu benachteiligen, kann der Bedachte das Geschenk vom Beschenkten gegebenenfalls wieder herausverlangen. Dieses ist jedoch erst nach Anfall der Erbschaft möglich und nur, soweit der Beschenkte zu diesem Zeitpunkt noch durch das Geschenk bereichert ist. Zu Lebzeiten des Erblassers sieht das Gesetz keine Ansprüche des Bedachten gegen den Beschenkten vor. Ob dem Bedachten tatsächlich ein Bereicherungsanspruch gegen den Beschenkten zusteht, richtet sich danach, ob der Erblasser diese Schenkung mit einer Beeinträchtigungsabsicht zu Lasten des Bedachten vorgenommen hat. Allerdings ist die Schwelle für einen solchen Tatvorsatz von der Rechtsprechung niedrig gelegt: Es reicht bereits, wenn dem Erblasser die Benachteiligung des Bedachten bewusst ist und er diese in Kauf nimmt. Daher unterliegen Schenkungen zu Lebzeiten einer Missbrauchsprüfung, insbesondere ob der Erblasser nachträglich seine im Erbvertrag getroffene Entscheidung ändern und durch faktische Maßnahmen unterlaufen wollte. Die Rechtsprechung nimmt keinen Missbrauch an, wenn der Erblasser mit der Schenkung ein lebzeitiges Eigeninteresse verfolgt, etwa weil er eine Pflegeperson mit einer angemessenen Schenkung bedenken will. Will dagegen der Erblasser bei einer Wiederverheiratung seinen neuen Ehepartner finanziell versorgen, liegt darin kein Eigeninteresse, sondern Fremdinteresse.

Vertragliche Sicherung der Vermögensnachfolge

Nach dem gesetzlichen Modell erhält der Bedachte also erst mit dem Erbfall eine Rechtstellung, um seine Ansprüche auf die Vermögensgegenstände oder das Vermögen durchzusetzen. Aus dem Erbvertrag selbst hat er zu Lebzeiten des Erblassers keine geschützte Rechtsposition, wie etwa ein Anwartschaftsrecht. Insbesondere kann er allein aufgrund der gesetzlichen Regeln unentgeltliche Verfügungen des Erblassers nicht verbieten oder korrigieren lassen. Daher empfiehlt sich zur Sicherung der Interessen des Bedachten, den Erbvertrag mit weiteren Instrumentarien zu verbinden. So können die Parteien im Erbvertrag ein Verfügungsverbot des Erblassers vereinbaren (schuldrechtlicher Verfügungsunterlassungsvertrag). Zwar wäre eine erfolgte Schenkung des Erblassers an einen Dritten zunächst dennoch dinglich wirksam, der Beschenkte würde also Eigentum daran erwerben. Allerdings könnte der im Erbvertrag Bedachte bei rechtzeitiger Kenntnis gegebenenfalls eine Unterlassung der Schenkung erreichen. Auch kann er bereits zu Lebzeiten des Erblassers die Rückforderung des Geschenks vom Beschenkten verlangen. Einen besseren Schutz des Bedachten bietet eine dingliche Sperre; dazu stehen bei verschiedenen Vermögensgegenständen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Gegen die Verfügung über Immobilien kann eine gemeinsam bestellte Auflassungsvormerkung zugunsten des Bedachten eine Sperre errichten. Einen vergleichbaren Spereintrag gibt es in anderen Registern wie dem Handelsregister hingegen nicht; deswegen kann der planmäßige Übergang an den Bedachten und das Verbot einer Verfügung an andere Personen nur im Rahmen der Gesellschaftsverträge geregelt werden. Diese müssen sowohl Verfügungen über Gesellschaftsanteile unter Lebenden unter einen Zustimmungsvorbehalt stellen, als auch den Übergang von Todes wegen nur an bestimmte Personen zulassen. Geldvermögen könnte in gemeinsamen Konten und Depots geführt werden; es empfiehlt sich, solche und andere Vermögensgegenstände in eine lang laufende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit langer Laufzeit und nur gemeinsamer Verfügungsmacht einzubringen.

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwort.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG St. Gallen), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja-Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.